

SATZUNGEN DES "VERBANDES DER WIRTSCHAFTSINGENIEURE
DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN GRAZ"

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen "Verband der Wirtschaftsingenieure der Technischen Hochschule in Graz", abgekürzt "WIV Graz", er hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist unpolitisch; er dient der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Belange der Mitglieder, Stellungnahmen zu Berufs- und Standesfragen und Fragen, die die Ausbildung betreffen, Beratung der Mitglieder, Förderung des Gedankenaustausches und des gesellschaftlichen Zusammenschlusses der Mitglieder.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereines werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge, die jeweils nach Bedarf von der Generalversammlung festgelegt werden, und
- b) durch freiwillige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist in vier Formen möglich:
 - A) Ordentliche Mitglieder, das sind absolvierte Wirtschaftsingenieure,
 - B) studierende Mitglieder, das sind Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens

C) Förderer des Verbandes (sie haben kein Stimmrecht)

D) Ehrenmitglieder

2. Studierende Mitglieder werden nach ihrer Graduierung automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Die Aufnahme der Mitglieder nach Abs.1 A und 1 B erfolgt über schriftliche Beitrittserklärung durch die zuständige Mitgliedervertretung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der spätestens bis zum 30. September für das nächste Kalenderjahr schriftlich der Mitgliedervertretung anzuzeigen ist,
 - c) durch Ausschluß. Auf Antrag kann die zuständige Mitgliederversammlung den Ausschluß eines Mitgliedes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Über eine Wiederaufnahme entscheidet ebenfalls die zuständige Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Gegen diese Beschlüsse steht dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung zu.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereines zu fördern und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
6. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht in die ihrer Mitgliedschaft entsprechenden Vertretungen.
7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereines teilzunehmen und die ihnen daraus erwachsenden Vorteile zu genießen.
8. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird jedoch erst anlässlich der ersten Generalversammlung wirksam.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung,
- c) die Mitgliedervertretungen,
- d) die Mitgliederversammlungen,
- e) zwei Rechnungsprüfer,
- f) das Schiedsgericht.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der beiden Mitgliedervertretungen und einem Finanzreferenten.
2. Der Präsident, der A-Vorsitzende und der Finanzreferent werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden seine Funktionen vom A-Vorsitzenden wahrgenommen.
4. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung in allen die Gesamtheit des Vereines betreffenden Belangen. Der Vorstand nimmt die Förderer des Vereines auf.
6. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung.
7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen gezeichnet sein,
 - a) vom Präsidenten, wenn sie die Gesamtheit des Vereines betreffen,
 - b) vom Vorsitzenden der zuständigen Mitgliedervertretung, wenn sie nur die jeweiligen Mitglieder betreffen. Schriftstücke, in denen eine Mitgliedergruppe nach außen auftritt, sind dem Präsidenten vorzulegen, der binnen fünf Tagen ein Einspruchsrecht dagegen hat.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist innerhalb von vier Wochen ein Ersatz durch Neuwahl zu bestellen, und zwar nur auf den Rest der Wirkungsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder die Inkennzeichnung über die zu fassenden Beschlüsse dem Präsidenten bestätigt haben.
10. Gültige Beschlüsse werden bei persönlichem Zusammentritt des Vorstandes mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Trifft der Vorstand seine Beschlüsse nicht im persönlichen Zusammentritt, so ist zur Beschlußfassung Stimmeneinheit erforderlich.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal in jedem Jahr einzuberufen.
2. Die Generalversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden; sie muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder, bei Vorlage der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, verlangt wird. Die Generalversammlung ist bei Verhinderung des Präsidenten vom A-Vorsitzenden, bzw. im Falle von dessen Verhinderung vom B-Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
3. Soll in einer Generalversammlung die Wahl des Präsidenten, des A-Vorsitzenden oder des Finanzreferenten erfolgen oder eine Satzungsänderung vorgenommen werden, so muß die Einladung hiezu schriftlich mindestens 14 Tage vorher ergehen.
4. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung nach § 7, Abs. 1 bis 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur in der Einladung festgesetzten Stunde beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Genehmigung ihrer Tagesordnung,
- b) Wahl des Präsidenten, des A-Vorsitzenden, des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme von Berichten der unter b) genannten Personen und Beschlußfassung hierüber,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Rechnungsabchlusses und des jährlichen Tätigkeitsberichtes,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlußfassung über die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages und Festsetzung der Höhe desselben,
- g) Genehmigung von Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über die Enthebung der unter b) genannten Personen,
- j) die Auflösung des Vereines. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Beschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines fällt dieses an das Institut für Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule in Graz.

Beschlüsse über die Punkte f), g), h) und j) erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Die Mitgliedervertretungen

1. Es sind

- a) eine Mitgliedervertretung für Mitglieder nach § 4, 1.A), C), D), im folgenden kurz A-Vertretung genannt, und
 - b) eine Mitgliedervertretung für Mitglieder nach § 4, 1.B), im folgenden kurz B-Vertretung genannt,
- zu wählen.

2. Die Mitgliedervertretungen bestehen aus je einem Vorsitzenden und drei Beiräten, aus denen ein Stellvertreter für den Vorsitzenden gewählt wird. Es soll jeder Mitgliedervertretung mindestens ein Vertreter jeder Studienrichtung angehören.

3. Der A-Vorsitzende wird von der Generalversammlung, der B-Vorsitzende sowie die Beiräte werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Wahl in die Mitgliedervertretung ist direkt und geheim. Die Wahl erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Wahl der A-Vertretung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, der B-Vertretung nur auf die Dauer eines Jahres. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied einer Mitgliedervertretung aus, so ist innerhalb von vier Wochen ein Ersatz durch Nachwahl zu bestellen, und zwar nur auf den Rest der Wirkungsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
7. Die Mitgliedschaft zu einer Mitgliedervertretung erlischt
 - a) durch Rücktritt des Mitgliedes von seiner Funktion,
 - b) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum Verein nach § 4,4.,
 - c) wenn die Generalversammlung die Enthebung beschließt nach § 7, 6.h),
 - d) durch Übergang in eine andere Mitgliedervertretung nach § 4, 2.
8. Den Mitgliedervertretungen obliegen die Führung der Geschäfte, sie vollziehen die Beschlüsse der Generalversammlung und der zuständigen Mitgliederversammlung und entscheiden in den nicht der Generalversammlung und der zuständigen Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern sie die jeweiligen Mitglieder betreffen.
9. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Mitgliedervertretung ein und leitet sie. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Funktionen vom Stellvertreter wahrgenommen.

§ 9 Die Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind von den jeweiligen Mitgliedervertretungen mindestens einmal in jedem Jahre einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann von der zuständigen Mitgliedervertretung jederzeit einberufen werden; sie muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern bei Vorlage der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist auch bei Funktionsunfähigkeit der Mitgliedervertretung von dem letzten noch in Funktion stehenden Mitglied der Mitgliedervertretung einzuberufen und zu leiten.
3. Soll in einer Mitgliederversammlung die Wahl der Beiräte und des Stellvertreters für den Vorsitzenden erfolgen, so muß die Einladung hiezu schriftlich mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
4. § 7, Abs.4., 5. gilt analog.
5. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Genehmigung ihrer Tagesordnung,
 - b) Wahl der Beiräte und des Stellvertreters für den Vorsitzenden,
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorsitzenden und der unter b) genannten Personen und Beschlußfassung hierüber,
 - d) Beschlußfassung über die Enthebung der unter b) genannten Personen.

Beschlüsse über Punkt d) erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht den Vertretungen nach § 5, a), c) angehören. Sie haben die gesamte Geldgebarung des Vereines zu überwachen.

§ 11 Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die aus Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
2. Das aus drei Vereinsmitgliedern bestehende Schiedsgericht wird von der jeweiligen Mitgliedervertretung, sofern diese Partei ist, durch die Generalversammlung ausgewählt.
3. Die drei Schiedsrichter wählen unter sich einen Obmann.
4. Jede Partei entsendet ein Vereinsmitglied als Vertreter ihres Standpunktes zur Schiedsverhandlung. Diese Vertreter haben keine Stimme.
5. Der Schiedsspruch wird endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nicht möglich.